

2233 098

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 652

Neben der Kreditbank kann auch der Makler, der den Abzahlungskredit vermittelt und die Weiterleitung des Kredits an den Abzahlungsverkäufer übernommen hat, dem Abzahlungskäufer dafür verantwortlich sein, daß die Kreditvaluta dem Verkäufer nicht vor Lieferung der gekauften Sache (hier: eines gebrauchten Lastkraftwagens) ausgezahlt wird.

BGH, Urt. v. 22. Oktober 1962 - VIII ZR 248/61 - OLG Hamburg
LG Hamburg

VIII ZR 248/61

Verkündet
am 22. Oktober 1962
[REDACTED],
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landwirts Adolf S [REDACTED] jun. in M [REDACTED] Nr. 1 Krs.
L [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma H [REDACTED] & Co., Alleininhaber: Wilhelm B [REDACTED]
in H [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED]-[REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1962 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Dr. Dorschel, Dr. Mezger,
Dr. Messner und Mormann
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesge-
richts zu Hamburg vom 26. April 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

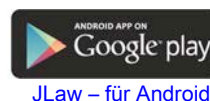
Tatbestand:

Die Mutter des Beklagten, Frau Elisabeth S., damals noch Eigentümerin eines Bauernhofes, kaufte im Februar 1956 von dem Gebrauchtwagenhändler W. einen LKW zum Preise von 14 500 DM. Mit der Vermittlung der Finanzierung wurde auf Veranlassung des W. der Finanzmakler Ha. betraut. Dieser übte sein Gewerbe in Bürogemeinschaft mit der Klägerin, einer Import-Export Firma, aus. Er stand in Geschäftsverbindung mit der Kundenkreditbank, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Niederlassung H., deren "Darlehensantrag"-Formulare er benutzte. Ein solches Formular ließ Ha. am 15. Februar 1956 von Frau S. unterschreiben und gab es weiter an die Klägerin, die an der für die "Lieferfirma" vorgesehenen Stelle den Antrag unterschrieb, jedoch mit dem Zusatz "als Bürge". Es wurde ein Darlehen in Höhe von 12 844,85 DM, rückzahlbar in 15 Monatsraten von 860,85 bzw. 856 DM beantragt. Über die Raten akzeptierte Frau S. 15 Wechsel, Ausstellerin war die Klägerin. Darlehensantrag und Wechsel leitete die Klägerin an die Kundenkreditbank weiter. Diese nahm den Darlehensantrag an und übersandte die Darlehensvaluta am 17. Februar 1956 dem Makler Ha. mit einem Scheck in Höhe von 11 735,15 DM. Davon behielt dieser seine Provision, zahlte die Versicherungsprämie und leitete bis zum 25. Februar 1956 an W. 9 025 DM weiter. Frau S. erhielt trotz Drängens den gekauften Wagen nicht und ließ sich schließlich im Mai 1956 von W. einen anderen - angeblich minderwertigen und unbrauchbaren - Wagen liefern. Es wurden entsprechend geänderte Darlehensanträge, rückdatiert auf den 15. Februar 1956, über Ha. und die Klägerin der Kundenkreditbank eingereicht, die diese an die Stelle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der früheren treten ließ. Frau S. löste schon die ersten Wechsel nicht ein. Diese wurden eingeklagt; die Kundenkreditbank stellte die gesamte Restforderung fällig und klagte diese ebenfalls ein. Die Kundenkreditbank und Frau S. verglichen sich außergerichtlich am 10./12. Oktober 1956. An dem Vergleich wurden auch der Ehemann S. und S. jun., der Beklagte, beteiligt, an den inzwischen der Hof aufgelassen war. Der Vergleich lautet auszugsweise:

"Wir, nämlich Adolf S. sen., Adolf S. jun. und Frau Elisabeth S. anerkennen hiermit gegenüber der Kundenkreditbank KG aA eine Zahlungsverpflichtung per 10.7.57 in Höhe von DM 10 285, laut Zahlungsbefehlsantrag vom 10. Juli 1956 zuzüglich Zinsen und Kosten.

1. Herr Adolf S. sen. und Herr Adolf S. jun. erklären insoweit und in diesem Zusammenhang, daß sie sich neben Frau Elisabeth S. gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeit von Frau Elisabeth S. aus dem Darlehensvertrag C 22/58 verpflichten.

Frau Elisabeth S. erklärt insbesondere, daß sie hiermit unwiderruflich alle wie auch immer gearteten Einwendungen gegen die Forderung der Kundenkreditbank KG aA. fallen läßt.

2. Die Gesamtschuldner Frau Elisabeth S., Adolf S. sen. und Adolf S. jun. erklären, daß sie bereit sind, den z.Zt. im Besitz der Kundenkreditbank befindlichen LKW auf ihre Kosten unverzüglich, spätestens aber 3 Wochen nach Freigabe durch die Bank, im Wege der Reparatur fahrbereit zu machen.

3. Die Gesamtschuldner Ehepaar und Sohn S. beantragen hiermit bei der Bank, ihnen das o.a. Fahrzeug einschließlich der durch die bisherige Rechtsverfolgung entstandenen Kosten neu zu finanzieren und zwar für eine Laufzeit von 18 Monaten, gerechnet ab Fertigstellung des Fahrzeugs.

4. bis 7. H. den 10.10.1956 gez. Adolf S. sen.
Adolf S. jun.
Elisabeth S.

In Ausführung dieses Vergleichs unterzeichneten am 16. Oktober 1956 Frau S [REDACTED], Adolf S [REDACTED] sen. und der Beklagte an der für den "Käufer" bestimmten Stelle einen neuen formularmäßigen Darlehensantrag mit der Überschrift "Umfinanzierung" über 12 411,90 DM. Die Klägerin unterschrieb wiederum an der für die "Lieferfirma" vorgesehenen Stelle, jedoch ohne den Zusatz "als Bürge". Die dazugehörigen Wechsel akzeptierten die Eheleute S [REDACTED], der Beklagte unterschrieb als Aussteller. Mit formularmäßigem Schreiben vom 23. Oktober 1956, gerichtet an die Klägerin als "Verkäufer" und die Eheleute S [REDACTED] als "Käufer", teilte die Kundenkreditbank mit, sie habe den Finanzierungsantrag sowie die Sicherungsübereignung des Fahrzeugs angenommen; der Beklagte erhielt Durchschrift dieses Schreibens. Auch die Umfinanzierung wurde alsbald notleidend. Schließlich bezahlte die Klägerin die Kundenkreditbank. Die Klägerin verlangt den von ihr ausgelegten Betrag vom Beklagten, zuletzt in Höhe von 9 119,22 DM. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr entsprochen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils; die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht den Beklagten (mit seinen Eltern) auf Grund des Vergleichs und des Umfinanzierungsantrages als Darlehensschuldner der Kundenkreditbank, sowie die Klägerin als Bürgin an und geht davon aus, daß die Darlehensforderung der Kundenkreditbank mit der Zahlung seitens der Klägerin auf diese übergegangen sei (§ 774 Abs. 1 Satz 1 BGB).

1. Daß die Klägerin sich nur als Bürgin und nicht mit der Familie S [REDACTED] im gleichen Rang als Mitdarlehensnehmerin verpflichtet habe, wird von der Revision nicht mehr bekämpft; insoweit läßt auch das Berufungsurteil einen Rechtsfehler nicht erkennen. Die Angriffe der Revision gegen das Zustandekommen des Darlehensvertrages von Februar 1956 sind offensichtlich unbegründet, auf jeden Fall aber unerheblich, weil das Rechtsverhältnis zwischen der Kundenkreditbank und der Familie S [REDACTED] durch den Vergleich im Oktober 1956 neu geordnet worden ist.

2. Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Beklagte habe in dem Vergleich neben seiner Mutter gesamtschuldnerisch eine Schuld von 10 285 DM übernommen; nach Ansicht der Revision hat der Beklagte sich nur verpflichtet, eine Haftung als Wechselaussteller zu übernehmen, die wegen Verjährung der Wechselansprüche nicht mehr zum Zuge komme. Entgegen der Meinung der Revision verstößt die Auslegung des Berufungsgerichts weder gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, noch ist wesentlicher Auslegungstoff unberücksichtigt geblieben. Dabei braucht nicht entschieden zu werden, ob nicht die Auslegung des Berufungsurteils überhaupt die einzig mögliche ist; sie hält sich auf jeden Fall, indem sie den Wortlaut des Vergleichs, die Interessenlage und den Willen der Vertragsparteien eingehend würdigt, innerhalb des dem Berufungsgericht zustehenden und vom Revisionsgericht nicht nachprüfbaren Auslegungsspielraums. Das gilt auch, soweit es dem Umstand, daß der Beklagte (anders als seine Eltern) nicht die Erklärung der Kundenkreditbank vom 22. Oktober 1956 über die Annahme des Umfinanzierungsantrages selbst, sondern nur eine Kopie dieses Schreibens erhalten hat, keine Bedeutung beimißt, weil der Beklagte sich schon vorher durch den Vergleich der Kundenkreditbank gegenüber

verpflichtet habe. Einen Rechtssatz, daß auch nachträgliches Verhalten zur Auslegung einer vorausgegangenen Vereinbarung heranzuziehen sei, gibt es entgegen der Meinung der Revision nicht. Ob und in welchem Umfange der auslegende Richter es heranziehen will, liegt innerhalb des in der Revisionsinstanz nicht nachprüfbaren Auslegungsspielraums jedenfalls so lange, als nicht wesentlicher Auslegungstoff übergangen wird. Das ist hier nicht geschehen, da das Berufungsgemicht mit Rücksicht auf den Wortlaut des Vergleichs und den Willen der Vertragsparteien dem Umstand, daß dem Beklagten nur eine Kopie des Schreibens vom 22. Oktober 1956 übersandt wurde, eine wesentliche Bedeutung nicht zuzumessen brauchte.

Zu Unrecht rügt die Revision in diesem Zusammenhang ferner, das Berufungsgemicht habe die in einem Verhandlungstermin abgegebene Erklärung des Beklagten würdigen müssen, der Prokurist A. [REDACTED] der Kundenkreditbank habe ausdrücklich gesagt, der Beklagte solle nur als Wechselgirent zusätzlich haften. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgemicht zu diesem Gesichtspunkt Stellung genommen hat, indem es (S. 29, 30 d. Urteilsabschrift) auf die entsprechende Aussage des Zeugen A. [REDACTED] eingeht. Wenn es dabei ausführt, es komme auf die angebliche Äußerung des Zeugen schon deshalb nicht an, weil sie erst nach dem Abschluß des Vergleichs abgegeben worden sei, so ist darin ein Rechtsfehler nicht ersichtlich. Gemeint ist damit, daß eine solche mündliche Äußerung des Prokuristen nicht zu einer Abänderung des vorher schriftlich geschlossenen Vergleichs geführt habe. Eine solche Auslegung ist dem Tatrichter nicht verwehrt.

3. Das Berufungsurteil läßt dahingestellt, ob die Mutter des Beklagten berechtigt gewesen wäre, die ursprüng-

lichen Darlehensverträge wegen arglistiger Täuschung anzu-
fechten; denn jedenfalls habe Frau S. in dem Vergleich
ausdrücklich alle Einwendungen gegen die Forderung der Kun-
denkreditbank fallen gelassen. Darin liege eine Bestäti-
gung des etwa anfechtbar gewesenen Darlehensvertrages
(§ 144 BGB).

Die Revision macht demgegenüber geltend, nach den weite-
ren Feststellungen des Urteils habe Frau S. schon un-
ter dem 28. Juni 1956 (also vor dem Vergleich) die Anfech-
tung gegenüber W. erklärt. Deren Wirksamkeit un-
terstellt sei also der ursprüngliche Darlehensvertrag ge-
mäß § 142 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen. Dann
könne aber der Vergleich keine Bestätigung nach § 144 BGB,
sondern allenfalls eine solche nach § 141 BGB enthalten;
die Voraussetzungen dieser Bestimmung seien aber nicht fest-
gestellt.

Der Revision ist zuzugeben, daß hier nur entweder eine
Bestätigung nach § 144 BGB oder nach § 141 BGB vorliegen
kann. Es kommt jedoch nicht darauf an, welcher Fall der
Bestätigung hier gegeben ist. Denn jedenfalls hat Frau
S. in dem einen wie in dem anderen Falle durch den
Vergleich "alle wie auch immer gearteten Einwendungen ge-
gen die Forderung der Kundenkreditbank fallen gelassen"
(Nr. 1 Abs. 2 des Vergleichs). Daß das Berufungsurteil
ausdrücklich nur den Fall der Bestätigung eines anfecht-
baren, und nicht auch den eines nichtigen Rechtsgeschäfts
(§ 141 BGB) erwähnt, ist demgegenüber unschädlich. Es
kommt auch nicht darauf an, ob Frau S. - ohne den Ver-
gleich - aus einer wirksamen Anfechtung des Kaufvertra-
ges Einwendungen gegen den mit der Kundenkreditbank ge-
schlossenen Darlehensvertrag hätte herleiten können.
Solcher Einwendungen hat sie sich durch den Vergleich
begeben.

4. Die Revision hat um Nachprüfung gebeten, ob nicht die Tatsache, daß nach den Feststellungen des Berufungsurteils die Kundenkreditbank das Fahrzeug sichergestellt habe, dem Darlehensanspruch gemäß §§ 6, 5 Abzahlungsgesetzes entgegenstehen. Das ist schon deshalb nicht der Fall, weil diese Sicherstellung schon im Juli 1956 erfolgte, als noch der Darlehensvertrag vom Februar 1956 galt. Dieser ist ersetzt worden durch den Vergleich und den Umfinanzierungsvertrag vom Oktober 1956. Der Vergleich regelt in Nr. 2 ausdrücklich die Rückgabe des Fahrzeugs.

5. Auch die Beanstandungen der Revision zur Höhe der Klageforderung sind unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern Bedenken gegen die abermalige Berechnung von Kreditgebühren bei der Umfinanzierung bestehen sollen. Diese Gebühren sind vereinbart worden. Für eine Nichtigkeit der Vereinbarung, etwa gemäß § 138 BGB, ist nichts vorgetragen.

Zu Unrecht rügt die Revision Verletzung des § 286 ZPO. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Beklagte habe keinen Beweis für seine gelegentlich aufgestellte Behauptung angetreten, er oder seine Mutter hätten Wechsel über 1 712 DM eingelöst; die Revision meint, das Berufungsgericht habe dabei nicht berücksichtigt, daß der Beklagte auf ein Schreiben des Rechtsanwalts Dr. G. vom 14. September 1956 Bezug genommen habe. Die Revision übersieht, daß gemäß § 420 ZPO der Beweis durch die Vorlegung der Urkunde angetreten wird. Die Urkunde ist jedoch nicht vorgelegt worden.

Zu Recht hat das Berufungsgericht auch die Behauptung des Beklagten, es seien (nicht nur die von der Klä-

gerin gutgebrachten 2 593,90 DM, sondern) 3 bis 4 000 DM auf die ursprüngliche Schuldsumme bezahlt worden, als nicht hinreichend substantiiert unbeachtet gelassen.

6. Das Urteil scheitert aber an der Behandlung des Aufrechnungseinwandes der Beklagten.

Der Beklagte hat sich von seiner Mutter die "gesamten Ansprüche, die ihr aus der Finanzierung des Kaufvertrages gegen W [REDACTED], die Firma H [REDACTED] & Co., sowie sonstige Beteiligte gleichgültig aus welchem Rechtsgrunde" zustehen könnten, abtreten lassen und rechnet mit diesen Forderungen gegen die Klageforderung auf. Das Berufungsgericht hat die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen gegen die Kundenkreditbank schon deshalb für unerheblich gehalten, weil die Mutter des Beklagten - in Kenntnis der Sachlage - auf solche Einwendungen in dem Vergleich von Oktober 1956 rechtswirksam verzichtet habe. Insoweit greift die Revision das Berufungsurteil auch nicht an. Hinsichtlich etwaiger Ansprüche gegen die Klägerin selbst ist das Berufungsgericht der Meinung, auf solche Ansprüche habe die Mutter des Beklagten im Vergleich zwar nicht verzichtet; sie habe jedoch keine Schadensersatzansprüche gegen die Klägerin gehabt, und zwar auch dann nicht, wenn man dieser das Verhalten des Kreditmaklers Ha [REDACTED] zurechne. Diese Meinung hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Das Berufungsurteil stellt zunächst fest, daß weder Ha [REDACTED] noch der Zeuge Heinz H [REDACTED], damals Mitinhaber der Klägerin, sich an den Betrugereien W [REDACTED] zum Nachteil der Frau S [REDACTED] beteiligt haben. Da gegen die insoweit zugrunde liegenden Feststellungen Revisionsangriffe nicht vorgetragen sind, scheiden Ansprüche der Frau S [REDACTED] aus unerlaubter Handlung aus. Mit dem Beru-

funksgericht ist dann zu unterstellen, daß zwischen ihr und der Klägerin aus Anlaß der Finanzierungsvermittlung unmittelbare vertragliche Beziehungen bestanden haben und daß die Klägerin für das Verhalten des Finanzmaklers Ha[REDACTED] einzustehen hat. Die Frage ist, ob - dieses alles unterstellt - die Klägerin ihre vertraglichen Pflichten gegen Frau S[REDACTED] verletzt und sich dadurch schadensersatzpflichtig gemacht hat.

a) Der Vertrag, der zwischen Frau S[REDACTED] und der Klägerin als zustandegekommen zu unterstellen ist, war in der Hauptsache ein Maklervertrag, gerichtet auf die Vermittlung eines Finanzierungsvertrages mit einem Kreditinstitut, wobei der Makler selbst die Bürgschaft für den Kredit übernahm. Es fragt sich, ob die Klägerin (Ha[REDACTED]) die Darlehensvaluta an W[REDACTED] weitergeben durfte, ohne daß ihr der Kraftfahrzeugbrief vorlag und ohne daß Frau S[REDACTED] den Wagen erhalten hatte. Das Berufungsurteil bejaht diese Frage, da nach dem Darlehensvertrage die Vorlage des Briefes nicht Voraussetzung für die Auszahlung an die Händlerfirma gewesen sei; die Klägerin sei deshalb nicht einmal berechtigt gewesen, die von der Kundenkreditbank überwiesene Darlehensvaluta zurückzuhalten. Die Revision rügt diese Ansicht als rechtsirrig; sie hat in diesem Punkte Erfolg.

Die Begründung des Berufungsgerichts trägt die Entscheidung nicht. Wenn auch der Darlehensvertrag zwischen der Kundenkreditbank und Frau S[REDACTED] keine Bestimmung enthielt, die im Interesse von Frau S[REDACTED] sicherstellte, daß die Darlehensvaluta an W[REDACTED] nicht vor der Auslieferung des Wagens oder jedenfalls nicht vor Aushängung des Kraftfahrzeugbriefs ausgezahlt wurde, so hinderte das doch die Klägerin nicht, ihrerseits darauf

zu achten und so die Interessen ihrer Auftraggeberin, der Frau S■■■■, zu wahren. Ob sie dazu verpflichtet war, richtet sich nach den Vertragsbeziehungen zwischen den Beteiligten. Das Berufungsurteil läßt Ausführungen darüber vermissen, welchen Inhalt diese vertraglichen Beziehungen hatten, insbesondere wie die Einschaltung der Klägerin (Ha■■■■s) in die Auszahlung der Darlehensvaluta rechtlich zu beurteilen ist. Die Klägerin könnte dabei für Frau S■■■■ oder für die Kundenkreditbank oder für beide tätig geworden sein. Im ersteren Falle würde sich ihr Verhalten bezüglich der Weitergabe der Darlehensvaluta lediglich nach ihren Vertragsbeziehungen zu Frau S■■■■ richten; aber auch in den beiden anderen Fällen könnten diese nicht außer Betracht bleiben.

Zwischen Frau S■■■■ und der Klägerin (Ha■■■■) bestand ein Maklervertrag. Der Makler hat, wie in Rechtslehre und Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, nach der Natur dieses Vertrages eine besonders ausgeprägte Treuepflicht. Er ist gehalten, bei seiner Tätigkeit sorgfältig auf die Interessen seines Auftraggebers zu achten, um ihn vor Schaden zu bewahren. Diese Pflicht bezieht sich zunächst auf die eigentliche Maklertätigkeit, beim Vermittlungsmakler also auf die Vermittlungstätigkeit. Diese war hier mit der Annahme des Darlehensantrages durch die Kundenkreditbank beendet. Die weitere Tätigkeit der Klägerin (oder Ha■■■■s) diente der Ausführung des vermittelten Finanzierungsvertrages. Das kann aber nicht bedeuten, daß diese Tätigkeit nicht mehr vom Makler geleistet wurde und für sie nicht mehr die Sorgfaltspflicht des Maklers galt. Darin würde die künstliche und unsachgemäße Aufspaltung eines einheitlichen Lebenssachverhaltes liegen. Die Beteiligung des Maklers an der Ausführung des vermittelten

Geschäfts bedeutet in einem solchen wie dem hier zu beurteilenden Falle nur eine besondere Ausgestaltung des Maklervertrages und eine Fortsetzung seiner Maklertätigkeit, die denselben Rechtsregeln unterstehen muß wie die Maklertätigkeit selbst. Auch bei der Behandlung der Darlehensvaluta hatte mithin die Klägerin (Ha[REDACTED]) mit aller zumutbaren Sorgfalt darauf zu achten, daß die Auftraggeberin Frau S[REDACTED] vor Schaden bewahrt blieb. Daran wurde sie durch ihre vertraglichen Beziehungen zur Kundenkreditbank nicht gehindert. Denn auch diese war mindestens in gewissem Umfange gehalten, auf die für die Käufer aus der Zweiteilung von Verkäufer und Finanzierungsinstitut sich ergebenden Risiken Rücksicht zu nehmen (vgl. BGHZ 33, 293). Die Klägerin hätte also bei Wahrung der Interessen von Frau S[REDACTED] in Wirklichkeit auch im wohlverstandenen Interesse der Kundenkreditbank gehandelt und konnte demnach dadurch nicht mit ihren Vertragspflichten gegenüber dieser kollidieren.

Für die Klägerin bzw. Ha[REDACTED] gab es mehrere Gründe, mit der Auszahlung der Darlehensvaluta an W[REDACTED] vorsichtig zu sein. Einmal den allgemeinen, daß der geschäftlich unerfahrene Abzahlungskäufer häufig das Risiko nicht erkennt, das sich für ihn aus der Zweiteilung von Verkäufer und Finanzierungsinstitut ergeben kann, und deshalb seinerseits keine Schutzmaßnahmen dagegen trifft (vgl. BGH aaO). Aber auch der konkrete Sachverhalt wies in diese Richtung. W[REDACTED] war den Finanzierungsinstituten nicht sicher genug, so daß sie Darlehensanträge mit seiner Unterschrift nicht annahmen; er war "mit einem Schrotthandel pleite gegangen" (Aussage des Zeugen Ha[REDACTED]). Dem Darlehensantrag lag nicht der Kraftfahrzeugbrief bei, wodurch - wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich - eine anderweitige Veräußerung des Kraftfahrzeugs immerhin erschwert worden wäre. Es gab auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß Frau

S [REDACTED] das Fahrzeug schon erhalten hatte. Schließlich boten auch die der Klägerin bekannten Bestimmungen des Darlehensvertrages der Käuferin keinerlei Schutz; die Kundenkreditbank konnte das Darlehen auszahlen, ohne Rücksicht darauf, ob der Käufer das Kraftfahrzeug schon erhalten hatte. Unter diesen Umständen hätte die Klägerin (Ha [REDACTED]), wollte sie ihrer Sorgfaltspflicht als Makler nachkommen, die Darlehensvaluta an W [REDACTED] erst weiterleiten dürfen, nachdem sie bei Frau S [REDACTED] festgestellt hatte, daß ihrerseits Bedenken gegen eine Auszahlung an W [REDACTED] nicht bestanden. Eine solche einfache Rückfrage bei Frau S [REDACTED], die praktisch keine Mühe und keinen Aufwand erforderte, war der Klägerin auch zuzumuten. Sie hat dadurch, daß sie diese Rückfrage unterlassen hat, ihre Vertragspflichten gegenüber der Frau S [REDACTED] verletzt und ist ihr schadensersatzpflichtig geworden.

Das Berufungsurteil kann demnach mit der gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten werden. In der erneuten Verhandlung wird das Berufungsgericht zunächst die offen gebliebenen Fragen zu klären haben, ob überhaupt Vertragsbeziehungen zwischen der Klägerin und Frau S [REDACTED] bestanden, und ob die Klägerin für das Verhalten Ha [REDACTED]s unter dem Gesichtspunkt der Anscheinsvollmacht oder aus anderen Gründen einzustehen hat. Wenn das letztere nicht der Fall sein sollte, wird noch zu prüfen sein, ob gleich-

wohl eine Haftung der Klägerin wegen Verletzung eigener vertraglicher Sorgfaltspflichten gegenüber Frau S. in Frage kommt. Sollte das Berufungsgericht aus dem einen oder dem anderen Grunde einen Schadensersatzanspruch der Frau S. gegen die Klägerin bejahen, so würde sich die Frage stellen, ob dieser Anspruch durch den Vergleich, in dem Frau S. auf etwaige (gleichgerichtete) Gegenansprüche gegen die Kundenkreditbank verzichtet hat, berührt worden ist. Ob zur Beantwortung dieser Frage § 423 BGB (in entsprechender Anwendung) heranzuziehen ist, kann bei dem jetzigen Stand des Rechtsstreits noch nicht abschließend beurteilt werden.

Dr. Gelhaar Dr. Dorschel Dr. Mezger Dr. Messner Mormann